

Durchgeschriebene Fassung der Satzung für die Kliniken des Landkreises Kassel

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 568 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 542), in Verbindung mit § 14 Abs. 3 § des Hess. Krankenhausgesetzes (HKHG) vom 06.11.2002 (GVBl. I S. 662) und der Verordnung über den Betrieb kommunaler Krankenhäuser (Krankenhausbetriebs-Verordnung – KHBetrV) vom 20.11.1991 (GVBl. I S. 354) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 19.12.2003 die nachstehende Änderungssatzung zur Satzung für die Kliniken des Landkreises Kassel in der Fassung vom 12. Dezember 2000 geändert durch Satzung vom 13.12.2001 beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Kliniken des Landkreises Kassel in Hofgeismar, Wolfhagen und Helmarshausen werden als ein organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit der Krankenhausbetriebs-Verordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie bilden je für sich in medizinischer, pflegerischer und versorgungsmäßiger, alle drei zusammen in verwaltungsmäßiger Hinsicht eine Einheit.

§ 2 Name

Der Betrieb führt die Bezeichnung

„Kliniken des Landkreises Kassel“

mit dem jeweiligen Zusatz

- a) Kreisklinik Hofgeismar
- b) Kreisklinik Wolfhagen
- c) Kreisklinik Helmarshausen

§ 3 Zweck

- (1) Die Kliniken nehmen im Rahmen des Krankenhausplanes des Landes Hessen an der patienten- und bedarfsgerechten Krankenversorgung der Bevölkerung teil. Sie beteiligen sich außerdem im zugelassenen Umfang an der ambulanten Krankenversorgung.
- (2) Die Kliniken können alle den Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 4

Gliederung in Fachabteilungen und Institute usw.

In den Kliniken Hofgeismar, Wolfhagen und Helmarshausen bestehen die gemäß Feststellungsbescheid des Hessischen Sozialministeriums ausgewiesenen Fachabteilungen und Planbetten.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kliniken verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kliniken dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufgabe der Kliniken ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6

Kreistag

- (1) Der Kreistag ist über die ihn gesetzlich obliegenden Angelegenheiten hinaus zuständig für die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert 250.000 € übersteigt. Bis zu dieser Wertgrenze ist die Zuständigkeit der Betriebskommission gem. § 7 Abs. 3 Ziffer 4 EigBGes gegeben.
- (2) Bauplanungen größeren Umfangs ab 250.000 € sind vor dem Genehmigungsverfahren dem Bauausschuss des Kreistages zur Information und Stellungnahme vorzulegen.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Für die Kliniken wird eine gemeinsame Betriebskommission berufen.
- (2) Der gemeinsamen Betriebskommission gehören an:
 - fünf Mitglieder des Kreistages,
 - drei Mitglieder des Kreisausschusses,
 - die Landrätin/der Landrat oder in seiner/ihrer Vertretung der/die für die Kreiskrankenhäuser zuständige Dezernentin/Dezernent als Vorsitzende/r,
 - zwei sachkundige Einwohner/innen
 - drei Mitglieder der Personalvertretung.

Für jedes Mitglied der Betriebskommission ist ein persönlicher Vertreter (Stellvertreter) zu wählen oder zu berufen. Die Mitglieder können sich durch die dafür gewählten oder berufe-

nen Vertreter vertreten lassen.

- (3) Die Betriebskommission ist über die ihr gesetzlich obliegenden Angelegenheiten hinaus zuständig für
 - die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert über 200.00 € liegt;
 - den Verzicht auf Forderungen von mehr als 2.500 € und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen von mehr als 5.000 €
 - die Beratung und Beschlussfassung über die Frauenförderpläne zu Einstellungen nach § 10 Abs. 4 HGIG.
- (4) Die/der Vorsitzende der Betriebskommission ist zuständig für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert zwischen 100.00 € und 200.000 € liegt.
- (5) Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Die Kliniken werden von einem/einer Betriebsleiter/in geleitet, der/die vom Kreisausschuss bestellt wird.
- (2) Der/die Betriebsleiter/in nimmt die Vertretung nach § 3 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz wahr und führt die Geschäfte aufgrund einer vom Kreisausschuss mit Zustimmung der Betriebskommission beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten mit Ausnahme der
 - a) leitenden Ärzte/Ärztinnen und
 - b) Mitglieder der Klinikleitung

wird auf die/den Betriebsleiter/in übertragen.

Beamtenangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Kreisausschusses.

- (2) Dienstvorgesetzte/r aller Beschäftigten, ausgenommen die unter 1 a und 1 b genannten ist der/die Betriebsleiter/in.
- (3) Dienststellenleiter der Kliniken ist der/die Betriebsleiter/in. § 83 Abs. 1 HPVG bleibt unberührt.

§ 10 Festgesetztes Kapital

Das den Kliniken vom Landkreis Kassel auf Dauer zur Verfügung gestellte Kapital wird auf 250.000 € festgesetzt. Dieser Betrag verteilt sich auf die Kreiskliniken wie folgt:

Kreisklinik Hofgeismar	110.000 €
Kreisklinik Wolfhagen	80.000 €
Kreisklinik Helmarshausen	60.000 €

§ 11 Wirtschaftsführung und Kassenwesen

- (1) Mehrausgaben gegenüber dem Vermögensplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn sie für das Einzelvorhaben die Hälfte des Ausgabenansatzes, höchstens jedoch 30.000,00 € überschreiten.
- (2) Die Kassengeschäfte der Kliniken werden von einer Sonderkasse abgewickelt.
- (3) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung und der Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen der Sonderkasse ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel berechtigt, Prüfungen im Rahmen des § 131 Abs. 2 HGO durchzuführen.

Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 21.02.2003